

Vergabeordnung für das Deutschlandstipendium

für die Studiengänge

B.A. Evangelische Theologie (ETH)

B.A. Theology/Development Studies (TDS)

B.A. Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext (TPI)

B.A. Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext (TSA)

an der Internationalen Hochschule Liebenzell

In der Fassung vom 28.09.2023, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 11.12.2024.

Der Rektor hat seine Zustimmung zu dieser Fassung am 11.12.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich und Umfang	3
§ 2 Zweck der Förderung	3
§ 3 Förderfähigkeit	3
§ 4 Ausschreibung	3
§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	4
§ 6 Vergabeentscheidung	5
§ 7 Art und Umfang der Förderung	5
§ 8 Beendigung der Förderung	6
§ 9 Widerruf der Förderung	6
§ 10 Mitwirkungspflichten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

Die Vergabeordnung für das Deutschlandstipendium gilt für alle B.A.-Studiengänge, die von der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL) durchgeführt werden. Sie gilt in der aktuellen Fassung.

Grundlage ist das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017, und die Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197).

§ 2 Zweck der Förderung

Eine Förderung mit dem Deutschlandstipendium findet bei begabten Studentinnen und Studenten der Internationalen Hochschule Liebenzell Anwendung, die in Bachelorstudiengängen eingeschrieben sind und gemäß der Kosten- und Gebührenordnung der IHL als „ordentliche Bachelor-Studierende“ gelten. Von ihnen werden hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwartet oder nachgewiesen.

§ 3 Förderfähigkeit

(1) Die Förderfähigkeit einer Person ist hergestellt, wenn diese zum Zeitpunkt der Förderung an der IHL eingeschrieben ist und für die Begutachtung der Förderung eine vollständige Bewerbung fristgerecht eingereicht hat.

(2) Die Förderfähigkeit gilt ausschließlich für an der Internationalen Hochschule Liebenzell eingeschriebene Bachelorstudentinnen und -studenten, die sich im Erststudium befinden.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind

1. Studentinnen und Studenten im ersten Studienjahr
2. Studentinnen und Studenten aller Jahrgänge, die sich im Zweitstudium befinden
3. Masterstudentinnen und -studenten
4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zertifikatsprogrammen
5. Studentinnen und Studenten, die bereits eine andere begabungs- und leistungsorientierte materielle Förderung erhalten.

§ 4 Ausschreibung

Die Ausschreibung für das Deutschlandstipendium wird jährlich zum 01. März durch die Stipendienstelle der Hochschule per E-Mail an die Bachelorstudentinnen und -studenten der IHL elektronisch versandt.

Die Ausschreibung enthält

1. die Referenz zu dieser Ordnung
2. die Anzahl, Höhe und Dauer der Stipendien und ggf. Zweckbindung eines Teils der Stipendien
3. die Bewerbungsform, Bewerbungsfrist und Stelle zur Einreichung der Bewerbung
4. die Art der erforderlichen Bewerbungsunterlagen
5. Hinweise zum Ablauf des Auswahlverfahrens.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung erfolgt gemäß der Ausschreibung nach Form und Frist an die genannte Stelle zur Einreichung. Die Stelle zur Einreichung der Bewerbung bereitet die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf, sodass eine Bewertung der Unterlagen spätestens vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist durch die Auswahlkommission stattfinden kann.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus

1. der Kanzlerin/dem Kanzler der Hochschule als Kommissionvorsitzender/Kommissionsvorsitzende
2. der Referentin/dem Referenten für Stipendien als stellv. Kommissionsvorsitzender/Kommissionsvorsitzende
3. der Leiterin/dem Leiter der Studien- und Lebensgemeinschaft des Trägers der Hochschule
4. einer/einem vom Senat gewählten akademischen Vertreter/-in der Hochschule
5. einer/einem der zwei Studentinnen- und Studentensprecher/-innen

(3) I. Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten soll nach folgenden Kriterien im Rahmen eines Punktesystems durchgeführt werden:

1. Notendurchschnitt des Transcript of Records, das nicht älter als ein Monat vor Ende der Bewerbungsfrist sein darf. Hierbei sollen auch die bereits erbrachten ECTS-Leistungspunkte berücksichtigt werden.
2. Art, Umfang und Dauer des bisher geleisteten ehrenamtlichen außerhochschulischen Engagements, das durch Ehrenamtsbestätigungen nachzuweisen ist.

II. Weiterhin sollen folgende Faktoren bei der Bewertung der Rangfolge der Stipendiatinnen und Stipendiaten Einzug halten:

1. besondere Auszeichnungen, Preise, Erfolge einer vorangegangenen beruflichen Tätigkeit, eines Praktikums oder innerhalb der vorhergehenden schulischen Laufbahn;
2. besondere persönliche und familiäre Umstände, die durch das Motivationsschreiben darzulegen sind;
3. sonstige Fähigkeiten, Kompetenzen und Leistungen, die durch Schulungsnachweise und Zertifikate zu belegen sind.

(4) Für die Auswahlkommission gelten folgende Regularien:

1. Über die Kommissionssitzungen sind Protokolle zu erstellen, in denen die Entscheidungen festzuhalten sind.
2. Bei der Auswahlentscheidung hat jedes Kommissionsmitglied eine Stimme.
3. Steht ein Kommissionsmitglied durch Verwandtschaft oder Freundschaft in der Auswahlentscheidung mit einer Bewerberin/einem Bewerber in Beziehung, so ist dieses Kommissionsmitglied durch ein von der Hochschulleitung ernanntes Ersatzmitglied zu ersetzen. Dabei soll weiter die unter Absatz 2 geregelte Parität berücksichtigt bleiben:
 - ein Mitglied aus der Hochschulleitung
 - ein Mitglied aus der Hochschulverwaltung
 - ein Mitglied aus der Studien- und Lebensgemeinschaft
 - ein Mitglied aus dem akademischen Bereich
 - eine Vertretung der Studierendenschaft.

(5) Zu Beginn jedes Auswahlprozesses sind von allen Mitgliedern der Auswahlkommission Unbefangenheits-erklärungen mündlich abzugeben, die im Protokoll festzuhalten sind. Der/Die Kommissionsvorsitzende weist die Kommissionsmitglieder auf Vertraulichkeit, Offenlegung von und Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten hin, was ebenso im Protokoll der ersten Auswahl-sitzung festzuhalten ist.

§ 6 Vergabeentscheidung

Die Auswahlkommission legt spätestens bis zum 30. April eines Jahres eine Rangfolge über die Vergabe der Stipendien sowie den Förderzeitraum und die Stipendienhöhe fest. Die Stipendiatin/Der Stipendiat wird im Anschluss durch die Stipendienstelle der IHL schriftlich informiert und erhält nach Versand des Stipendienbescheids eine vierzehntägige Frist zur Annahme oder Ablehnung des Stipendiums. Eine Nichtbeantwortung wird mit einer Ablehnung des Stipendiums gleichgesetzt.

§ 7 Art und Umfang der Förderung

(1) Pro Monat wird ein Stipendium in Höhe von 300 EUR gewährt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt. Die Stipendienhöhe ergibt sich aus 150 EUR, die von einem privaten Mittelgeber erbracht werden, und 150 EUR, die vom Bund erbracht werden.

(2) Über die Förderdauer gibt der Bewilligungsbescheid Auskunft. In der Regel wird das Stipendium zunächst für zwei Semester (Bewilligungszeitraum) bewilligt. Bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit im Studiengang kann das Stipendium gewährt werden (Förderhöchstdauer). In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Behinderung, Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes oder die Pflege naher Angehöriger kann eine Förderung auch über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.

(3) Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum 01. September eines Jahres.

- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (5) Im Falle eines studienbezogenen Mobilitäts- oder Praxissemesters wie auch bei vorlesungsfreien Zeiten wird das Stipendium in gleicher Höhe für den bewilligten Zeitraum fortgezahlt.
- (6) Im Falle einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Im Falle dessen, dass die Beurlaubung den Bewilligungszeitraum überdauert, kann dieser Zeitraum nach Wiederaufnahme des Studiums und auf Antrag der Studentin/des Studenten bei der Stipendienstelle angepasst werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Wiederaufnahme des Studiums bei der Stipendienstelle durch die Stipendiatin/den Stipendaten einzureichen.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (8) Für die Stipendiatin/den Stipendiaten hat die Widmung dem Stipendienzweck gegenüber der Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums Vorrang.
- (9) Private Mittelgeber dürfen von den Stipendiatinnen und Stipendiaten keine Gegenleistungen einfordern, insbesondere keine Absichtserklärungen im Rahmen einer späteren Arbeitsnennertätigkeit durch die Stipendiatin/den Stipendiaten.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Förderung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat

1. exmatrikuliert wird;
2. graduiert wird; spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach Ablegen der letzten (Teil-) Prüfung
3. verstorben ist.

§ 9 Widerruf der Förderung

- (1) Das Stipendium endet ebenso mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendienstelle einen Aufhebungsbescheid des Bewilligungsbescheides an die Stipendiatin/den Stipendiaten versandt hat. Dies geschieht, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine Doppelförderung vorliegt oder die Auswahlkommission nach Mitteilung der Stipendienstelle feststellt, dass die Eignungs- und Leistungs-voraussetzungen für das Stipendium nicht mehr gegeben sind.

(2) In dem Fall endet die Förderung mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Förderung widerrufen wird. Bei einer Doppelförderung ist der bereits ausbezahlte Betrag des Stipendiums durch die Stipendatin/den Stipendiaten für den Zeitraum zurückzuzahlen, ab dem die Doppelförderung begann.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Bewerber und Bewerberinnen müssen für das Auswahlverfahren notwendige Mitwirkungspflichten erbringen, was beinhaltet, dass sie alle erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen zur Verfügung stellen.

(2) Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen alle erforderlichen Daten gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 StipG bereitstellen. Dazu gehört auch, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums maßgeblich sind, unverzüglich mitteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch hochschulöffentliche Bekanntmachung am 01.01.2025 in Kraft.